



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XXII. GP.-NR

1663 /AB

2004 -06- 24

zu 1678/J

DVR:0000051

ZI. 42.999/103-III/6/04

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas KHOL

Parlament
A-1017 WIEN

DR. ERNST STRASSER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ernst.strasser@bmi.gv.at

Wien, am 22. Juni 2004

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christine Lapp und GenossInnen haben am 30. April 2004 unter der Nummer 1678/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ausfälle bei der Veröffentlichung der Wahlergebnisse“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 3, 8, 9, 12, 14 und 15:

Die Bereitstellung von Detailergebnis-Daten am Abend des 25. April 2004 erfolgte als freiwillige Serviceleistung der Firma Siemens, dem für die Bereitstellung der Ergebnisermittlungs-Software im Bundesministerium für Inneres verantwortlichen Solution-Provider. Zur Bekanntgabe dieser Daten besteht im Bundesministerium für Inneres keine gesetzliche Verpflichtung. Es stünde auch jedermann die Möglichkeit offen, die Daten im Internet aufzubereiten, wie dies die Firma Siemens am Wahlabend vorgenommen hat. Weder das Bundesministerium für Inneres noch die Firma Siemens sind im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Wahlergebnisdaten vertraglichen Verpflichtungen eingegangen. Es gab daher seitens der Firma SIEMENS auch keine vertraglichen Garantien oder Gegenleistungen an das Bundesministerium für Inneres.

Ob die Wahldaten durchgehend abrufbar waren oder nicht, ist im Bundesministerium für Inneres nicht bekannt. Neben der Firma Siemens haben auch andere Stellen, insbesondere der ORF, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Daten aus eigenem Antrieb im Internet bereitzustellen. Auch die Gründe für einen allfälligen Ausfall sind im Bundesministerium für Inneres nicht bekannt.

Über die Veröffentlichung von Detailergebnissen auf der Siemens-Site wurden im Bundesministerium für Inneres keine Protokolle geführt, da es sich hierbei um keine amtliche Vorgangsweise, sondern um ein Service gehandelt hat, zu dem weder für das Bundesministerium für Inneres, noch für die Firma Siemens eine Verpflichtung besteht. Es ist auch nicht bekannt, wie viele Zugriffe auf die Ergebnisdaten auf der Siemens-Site am Wahltag und in der Woche nach der Wahl zu verzeichnen waren.

Zu Frage 4:

Detailergebnisse von bundesweiten Wahlen waren noch bei keiner Wahl auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Inneres im HTML-Format abrufbar. Sie wurden lediglich zu einem späteren Zeitpunkt als herunterladbare MS-Excel-Dateien angeboten.

Zu den Fragen 5, 6 und 7:

Bezüglich der im Jahr 1994 beschafften Ergebnisermittlungs-Software „Modulares Wahlpaket“ besteht mit der Firma Siemens ein Wartungsvertrag, wobei die Kosten für die Wartung jährlich 26.859,60 € betragen. Für dieses Pauschalentgelt stehen Vertreter(innen) der Firma Siemens insbesondere vor jedem Wahlereignis und am Wahltag allen im Bundesministerium für Inneres mit der Ergebnisermittlung befassten Bediensteten mit umfangreicher Beratung bei der Handhabung der Software zur Seite.

Zu den Fragen 10 und 11:

Eine Einschätzung der Werbewirkung für Siemens fand im Bundesministerium für Inneres nicht statt. Bei der Weitergabe der Ergebnisdaten stand der Wunsch im Vordergrund, den Besucherinnen und Besuchern der Homepage des Bundesministeriums für Inneres über ein Link zum Solution-Provider des Bundesministeriums für Inneres die Möglichkeit zu schaffen, an Detailergebnisse heranzukommen.

Zu Frage 13:

Eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der veröffentlichten Wahldaten und des Funktionierens der Abfragemöglichkeit fand weder bezüglich der Site der Firma Siemens noch bezüglich anderer Stellen, die Daten bekanntgegeben haben, statt.

Zu den Fragen 16 und 17:

Die amtliche Veröffentlichung eines Wahlergebnisses durch die Bundeswahlbehörde ist gemäß § 14 Abs. 3 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 in Vbdg. Mit § 95 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sowie § 21 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 erst Wochen nach der Wahl vorgesehen. Die Bundeswahlbehörde ist mangels anderslautender gesetzlicher Regelung seit jeher einer Weitergabe der Wahlergebnisdaten nach Schließung des letzten Wahllokales nicht entgegengetreten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. W. U.", is positioned in the lower right area of the page.